

## Rufbereitschaft

Vor der Novelle des Krankenanstaltenrechtes 1996 musste der ärztliche Dienst in Krankenanstalten so eingerichtet sein, dass ärztliche Hilfe jederzeit sofort erreichbar war. Das führte zum Ergebnis, dass in Krankenanstalten eine permanente Anwesenheit von zumindest einem Facharzt des jeweiligen Sonderfaches gegeben sein musste. Eine „Hereinholung“ von Fachärzten von auswärts durch Funk oder Telefon war ebenso ausgeschlossen wie Tätigkeiten von Turnusärzten ohne Facharztanwesenheit. In weiterer Folge wurde durch eine Gesetzesnovelle 1996 ein abgestuftes Modell eingeführt, das unterschied in Zentral-, Schwerpunkt- und Standardkrankenanstalten. Für den Nachdienst und an Wochenenden ist es seither möglich, dass für bestimmte Sonderfächer Rufbereitschaft eingerichtet ist.

Unter Rufbereitschaft muss jedenfalls verstanden werden, dass sich der betreffende Facharzt zwar außerhalb der Krankenanstalt aufhalten darf, jedoch in einer solchen räumlichen Nähe und einem körperlichen Zustand, dass er in der Lage ist, im Bedarfsfall in **angemessener** Zeit in der Krankenanstalt zu erscheinen. Rufbereitschaft ist daher nicht mit Freizeit gleichzusetzen, sie bedingt die prompte Einsatzfähigkeit, insbesondere die jederzeitige Erreichbarkeit des Facharztes mit den Mitteln der Telekommunikation. Ein Facharzt in Rufbereitschaft muss jederzeit damit rechnen, von seinem Turnusarzt telefonisch um Rat gefragt zu werden. Dennoch ist Rufbereitschaft nicht Arbeitsbereitschaft, bei der sich der Arzt an einer bestimmten Stelle zur jederzeitigen Verfügung aufhalten muss. Werden die Einschränkungen zeitlicher und örtlicher Natur zu eng gezogen, liegt keine Rufbereitschaft, sondern Arbeitsbereitschaft vor. Daher wurde die in den Entwürfen zur Krankenanstaltenrechtsnovelle 1996 vorgesehene „15-Minutengrenze“, innerhalb der ein Arzt in Rufbereitschaft am Arbeitsplatz hätte sein sollen, nicht gesetzlich verankert.

Für den Träger der Krankenanstalt ergibt sich in diesem Zusammenhang die Verantwortung nur dann Rufbereitschaft einzurichten, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse – auch unter Annahme schlechtester Witterungs- und Verkehrsbedingungen - mit einer angemessenen raschen Intervention des Facharztes zu rechnen ist. Sollte dies nicht beachtet werden, könnte man ein Organisationsverschulden des Trägers annehmen. In manchen Pflegeheimen ist auch für Pflegefachkräfte Rufbereitschaft eingerichtet. Mangels einer eigenen gesetzlichen Regelung gilt auch für diese Berufsgruppe das oben Gesagte: Eine Pflegefachkraft in Rufbereitschaft hat im Bedarfsfall in angemessener Zeit und in guter körperlicher Verfassung im Pflegeheim zum Dienst zu erscheinen.